

Interpellation SP-Fraktion vom 7. Juni 2010

Hochschule Rapperswil HSR: Zusätzliche Klärungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. August 2010

Die SP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 7. Juni 2010 im Nachgang zur schriftlichen Antwort der Regierung vom 18. Mai 2010 zur Interpellation 51.10.05 «Hochschule Rapperswil: Verwendung der Gewinne aus Technologietransfer» zusätzliche Fragen zur aktuellen Praxis im Wissens- und Technologietransfer (WTT) an der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die HSR ist eine Fachhochschule mit interkantonaler Trägerschaft der Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus. In der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsbereich generiert sie in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft über 23 Mio. Franken Umsatz pro Jahr. An den 17 Instituten sowie Fach- und Forschungsstellen der HSR sind rund 200 Mitarbeitende sowie 60 Professorinnen und Professoren beschäftigt.

Als Lehrinstitution bereiten die Fachhochschulen gemäss Bundesgesetz über die Fachhochschulen (SR 414.71; abgekürzt FHSG) die Studierenden durch praxisorientierte Aus- und Weiterbildung (Lehre) auf berufliche Tätigkeiten vor bzw. ermöglichen, sich in ein Spezialgebiet zu vertiefen oder sich gezielt Wissen auf neuen Gebieten anzueignen (Art. 3 und Art. 8 FHSG). Eine gute Lehre setzt eine hochstehende Forschung sowie – im besonderen Masse bei den Fachhochschulen – einen guten Praxisbezug voraus. Der Anspruch einer wissenschaftlich fundierten Lehre bedingt, dass die Forschung und anwendungsorientierte Entwicklung für die Hochschulen in allen angebotenen Studienbereichen und Fachgebieten möglich sein muss. Im WTT lautet der Auftrag an die Fachhochschulen, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zu betreiben und Dienstleistungen zugunsten der Wirtschaft zu erbringen (Art. 9 und 10 FHSG). Sie sichern damit die Verbindung zur Wissenschaft und zur Praxis, fördern die Verwertung von Forschungsergebnissen und integrieren die Ergebnisse in die Lehre.

Die Regierung teilt die Auffassung des Hochschulrates der HSR, dass die WTT-Tätigkeit insbesondere auch der regionalen Wirtschaft zu Gute kommt, indem die Innovationsfähigkeit der ansässigen Unternehmungen gestärkt und ihre Wertschöpfung gesteigert wird. Mit dem WTT wird zudem der Praxisbezug der Lehre sichergestellt und die Dozierenden bleiben thematisch am Puls der Zeit. Auf der anderen Seite entlastet dieses Geschäftsmodell durch ihre Drittmittelfinanzierung ganz direkt die Träger.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Jahr 2009 leisteten die Trägerkantone 1,85 Mio. Franken sowie das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT rund 1,93 Mio. Franken als Basisfinanzierung für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung an die HSR. Für Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsprojekte wurden durch die HSR im Jahr 2009 als eigentliche Drittmittel Beiträge des Bundes von insgesamt 4,43 Mio. Franken eingeworben.

	2009	2008	2007	2006	2005
Basisfinanzierung für WTT:					
Trägerkantone an WTT	1 850 000	1 850 000	1 850 000	1 975 000	2 900 000
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) an WTT	1 926 968	1 859 767	2 236 166	2 186 884	2 045 461
Eingeworbene Drittmittel aus Bundesquellen:					
Förderagentur für Innovation KTI	2 422 253	2 284 413	3 823 540	2 667 001	3 223 979
Schweizerischer Nationalfonds SNF	37 000	60 000	2 792	105 500	16 000
Übrige Drittmittel Bund (Projekte mit Bundesstellen-/ämtern) ¹	1 974 948	1 300 621	k.A.	k.A.	k.A.

Tabelle 1: Öffentliche Beiträge für WTT an der HSR (Quelle: HSR, Juni 2010)

- Das durch den Hochschulrat auf den 1. Januar 2006 erlassene Reglement zum erweiterten Leistungsauftrag in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen (abgekürzt TT-Reglement) sieht Basisfinanzierung für Leitungsaufgaben der Institute, für den Aufbau eines neuen Instituts oder für Projekte mit zentralen Institutscharakter vor. Letztere haben keinen Wirtschaftspartner und haben einen den eigenverantwortlich geführten Projekt übergeordneten Zweck. Sie verfolgen das Ziel, die wissenschaftliche Anerkennung des Instituts als Organisationseinheit der HSR in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung oder die Reputation der HSR zu erhöhen, dienen dem Aufbau von Instituts-Infrastruktur oder haben Projektinhalte mit zentralem HSR-Charakter, die durch Auftrag der Schulleitung gegeben werden. Die für den Betrieb eines Instituts notwendigen Räumlichkeiten und Basisinfrastruktur (Möblierung, Telefonie, Standard-PC, und Netzwerkzugang) sowie die Kosten für zentrale Dienstleistungen (Schulleitung, Personal- und Rechnungswesen, Hochschuldienste, Bibliothek) werden den Instituten durch den Leistungsbereich anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung als Basisleistungen zur Verfügung gestellt und durch den allgemeinen Hochschulhaushalt getragen.

Als ausserordentliche Basisfinanzierung können weiter für den Betrieb des Instituts notwendige Investitionen sowie auch Personal- und Sachkosten für Projekte mit unterstützt werden. Diese sind im Falle von eigenverantwortlich geführten Projekten aus erzielten Gewinnen zurückzuzahlen, bevor eine allfällige Erfolgsbeteiligung an Institutspartner oder -mitarbeitende ausgeschüttet werden kann.

Von der Basisfinanzierung für Projekte mit zentralem Institutscharakter können alle Bereiche der HSR profitieren. Aufbaufinanzierungen wurden dem Institut für Bau- und Umwelt und dem Institut für Werkstoff- und Umwelttechnik gewährt. Um die Stellung des Instituts für Solartechnik als akkreditiertes Prüflabor (im Auftrag des Bundesamtes für Energie) und als eines der führenden sowie weltweit bekannten Labors für Prüfungen und Zertifizierungen im solarthermischen Bereich zu halten, sind Leistungen aus der Basisfinanzierung unerlässlich. Namentlich die Institute in den Bereichen Raumplanung und Landschaftsarchitektur benötigen regelmässig ausserordentliche Basisfinanzierung für Projekte, da dort beispielsweise Projekte abgewickelt werden, die zusammen mit der öffentlichen Hand durchgeführt und von letzterer als Auftraggeber selten kostendeckend mitfinanziert werden.

¹ Bis zum Jahr 2007 wurden die eingeworbenen Drittmittel aus Aufträgen des Bundes nicht separat, sondern – wie Beiträge der Projektpartner aus der Wirtschaft – als «Erträge Dritter» erfasst.

3. Die HSR erstellt ihre interne Kostenrechnung nach dem Leitfaden des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT², welcher die Grundlage für das Reporting der Fachhochschulen an den Bund bildet. Der Leitfaden richtet sich an alle Fachhochschulen, die vom BBT anerkannte Studiengänge oder Forschungsbereiche führen und hat folgende Ziele:
 - er dient den Fachhochschulen als internes Führungs- und Controllinginstrument sowie als Informationsinstrument zuhanden der schulischen Träger und des Bundes;
 - er soll die Mindestanforderungen zeigen, die das BBT an die Kostenrechnung und die einheitliche Ermittlung der Kosten der schulischen Aufgabenbereiche stellt;
 - er bildet die Grundlage für Kostenvergleiche zwischen den einzelnen Diplomstudiengängen (Benchmarking).

Das BBT gibt für die Fachhochschulen als Form der Kostenrechnung eine mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung vor, die eine Teilkostenrechnung ist.

Im WTT-Bereich an der HSR erfolgt die Verrechnung der Kosten wie folgt:

- Instituten, der als Organisationseinheit der HSR mehrere Professorinnen und Professoren (sogenannte Institutspartner) angehören können, werden zusätzlich zu den direkten Kosten die anfallenden Gemeinkosten des Instituts (Abschreibungskosten für spezielle Infrastruktur, Personal) verrechnet, soweit sie nicht gemäss TT-Reglement als Basisleistung ohne Verrechnung durch den Leistungsbereich anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung getragen werden (vgl. Ausführungen zu Ziff. 2).
- Institutspartnern werden über eine eigene Kostenstelle für eigenverantwortlich geführte Projekte die daraus resultierenden direkten Kosten für Personal, für Sachmittel sowie – sofern eine spezifische Nutzung im Rahmen eigenverantwortlich geführter Projekte erfolgt – für anteilige Abschreibungskosten von aus ausserordentlicher Basisfinanzierung finanzierter Infrastruktur belastet. Institutspartner tragen darüber hinaus allfällig nicht gedeckte Gemeinkosten des Instituts.

Das an der HSR angewandte Rechnungsmodell hat sich als Führungs-, Steuerungs- und Reportinginstrument bewährt. Im Hochschulbereich in der ganzen Schweiz ist im WTT-Bereich die Grenzkostenbetrachtung üblich. In welchem Umfang bei einer Anwendung einer Vollkostenrechnung Kosten auf den WTT-Bereich umgelagert werden könnten, lässt sich nicht ermitteln.

4. Mit Beschluss des Hochschulrats vom 28. April 2009 wurde die Schulleitung beauftragt, dem Institut für Technologiemanagement (ITEM) der Universität St.Gallen unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Friedli den Auftrag zur externen Evaluation der Auswirkungen des TT-Reglements zu erteilen.

Der externe Evaluationsbericht bestätigte die Einschätzung des Hochschulrates der HSR, dass es gerade dieses Erfolgsbeteiligungsmodell ist, welches den auch im Vergleich zu anderen Fachhochschulen grossen Erfolg des WTT der HSR in den letzten Jahren begünstigte. Gemäss Evaluationsbericht erfüllt die Gewinnbeteiligung sowohl Steuerungs- und Motivationsfunktion und ist ein wirksames Instrument, um hochqualifizierte Personen an die HSR zu holen und auch dort zu halten. Der Evaluationsbericht enthielt naturgemäss gewisse Empfehlungen, deren Umsetzung in der alleinigen Kompetenz des Hochschulrates liegt.

5. Die Anstellungsbedingungen der Dozierenden und der übrigen Angestellten der HSR richten sich nach der Personalverordnung der HSR vom 20. März 2001 (abgekürzt PVO-HSR), die aufgrund des Austritts des Kantons Zürich aus der Trägerschaft der HSR am 23. Januar 2008 letztmals angepasst wurde.

² Kostenrechnung an Fachhochschulen, Leitfaden des BBT (Dezember 2006),
Link: <http://www.bbt.admin.ch/dienstleistungen/formulare/00392/index.html>.

Die Besoldung der Dozierenden ist vergleichbar mit derjenigen an anderen Fachhochschulen, jedoch tiefer als an universitären Hochschulen und in der Privatwirtschaft. Damit die HSR exzellente Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen anbieten kann, ist es nötig, Anreize zu schaffen. Das an der HSR praktizierte System der Gewinnbeteiligung ist ein wirksames Instrument, um hochqualifizierte Personen an die HSR zu holen und auch dort zu halten.

6. Nebenbeschäftigungen sind im beschränkten Rahmen der PVO-HSR (Art. 60 bis 66) zulässig, dürfen jedoch u.a. die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen oder die Hochschule nicht direkt konkurrenzieren. Die Schulleitung ist über die Ausübung von Nebenbeschäftigungen zu informieren; je nach Art und Umfang der Nebenbeschäftigung ist eine Bewilligung der Schulleitung erforderlich. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
7. Das Eigenkapital des Bereichs Technologie-Transfer der HSR (TT-Kapital) ist Eigentum der Hochschule und nicht der einzelnen Institute. Als oberstes Organ der Hochschule beschliesst der Hochschulrat der HSR im Rahmen der Jahresrechnung über Bestand und Veränderungen des TT-Kapitals.